



MARKTGEMEINDE GAMING

3292 Gaming, Im Markt 1-3

Tel.Nr. 07485/97 308-0, Fax 07485/98 509

e-mail-Adresse: gemeindeamt@gaming.noe.at Web: www.gaming.gv.at

UID-Nr.: ATU 16236507



Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 07.30 bis 13.00 Uhr



P20-2135

KUNDMACHUNG VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaming, womit gemäß § 33 der NÖ. Gemeindeordnung 1971, LGBl, 82/2015 i.d.dzt.g.F, für das Gemeindegebiet eine **Lawinenkommission** installiert, deren Befugnisse festgelegt und dieser Kommission eine **Geschäftsordnung** gegeben wird. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaming hat in seiner Sitzung vom **10.12.2003** in Wahrnehmung von Befugnissen der örtlichen Sicherheitspolizei 32 Abs.2, Ziff. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973) beschlossen und in der Gemeinderatssitzung am 16.09.2009 erstmals abgeändert. Die Verordnung vom **23.03.2015** Verordnung soll nun mit Gemeinderatsbeschluss vom **23.09.2020** wie folgt abgeändert werden:

§ 1

Der Schutz der Bevölkerung vor Lawinen und deren Folgewirkungen stellt eine Aufgabe der örtlichen Sicherheitspolizei im Sinne des § 32 Abs. 2, Z.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dar; die Handhabung der Ortspolizei selbst obliegt, sofern nicht einzelne ihrer Aufgaben besonderen staatlichen Organen übertragen wurden, zufolge § 38 Abs. 1 Z. 6 dieses Gesetzes dem **Bürgermeister**.

Um der Bürgermeisterin das Erkennen und die Bekämpfung von Lawinengefahren zu ermöglichen, wird für den Gemeindebereich von Gaming eine Lawinenkommission installiert, deren personelle Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungsbereich in dieser Verordnung geregelt wird.

§ 2

Der Lawinenwarnkommission gehören in der Wintersaison 2020/21 an:

Vorsitzende :	Frau Bgm ⁱⁿ Renate Rakwetz
Vorsitzender-Stellvertreter:	Vizebgm. Andreas Fallmann
Sachverständige:	
Betriebsleiter Walter Friedl	Ötscherlifte Lackenhof
Betr.Leiter-Stv. Reinhard Wagner	Ötscherlifte Lackenhof
Pascal Zach	Ötscherlifte Lackenhof
Reinhard Benesch	Bergrettung Lackenhof
Ernst Kölich	Bergrettung Lackenhof
Leopold Schrittwieser	Bergrettung Lackenhof
Ernest Windgruber	Bergrettung Lackenhof
Franz König	Bergrettung Lackenhof
Christian Speckl	Bergrettung Lackenhof
Johann Buchebner	Staatlich geprüfter Schilehrer
Dipl.Ing. Franz Auer	Grundeigentümerversorger (Beirat)
Dipl.Ing. Andreas Krenn	Grundeigentümerversorger (Beirat)

Für die unter § 2 genannten Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, sofern diese nicht angeführt sind.

§ 3

Vor Aufnahme ihrer Funktion ist die Lawinenkommission von ihrem Vorsitzenden **alljährlich** zu einer Sitzung einzuberufen, in der die der Kommission angehörenden Mitglieder jeweils individuell (namentlich) für die kommende Wintersaison festgelegt werden. Weiters sind für die kommende Wintersaison auch Ersatzmänner festzulegen.

Sämtliche der Lawinenkommission angehörige Mitglieder müssen mit Ausnahme des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters oder des Stellvertreters gemäß Verordnung des Bürgermeisters bezüglich "**Verhinderung und Vertretung des Bürgermeisters**" gemäß § 27 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, sowie der Beiräte, eine **fachliche Ausbildung in Lawinenkunde** nachweisen können.

Die **Funktionsperiode** der Lawinenkommission erstreckt sich gleich lautend mit der Funktionsperiode des Gemeinderates wobei die Tätigkeit der Lawinenkommission mit den ersten Schneefällen der neuen Wintersaison beginnt und mit der abgeschlossenen Schneeschmelze im darauf folgenden Frühjahr endet.

§ 4

Die Aufgabe der Lawinenkommission ist die Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Lawinengefahren im gesamten Gemeindegebiet, wie z.B. zum Schutz von Personen und Sachen vor Lawinengefährdung in den örtlichen Siedlungsgebieten.

Die Lawinenkommission kann auf Verlangen des Betriebsleiters der Ötscherlifte Lackenhof auch die Lawinensituation in Bezug auf diese Anlage beurteilen, wenn auf Grund besonderer atmosphärischer, meteorologischer oder witterungsmäßiger Verhältnisse, auf Grund bestehender Erfahrungswerte oder wegen der über den ORF verbreiteten Meldungen der Zentralanstalt für Meteorologie oder Geodynamik, mit der Gefahr von Lawinenabgängen zu rechnen ist und das Ergebnis der Beurteilung im Protokollbuch dokumentieren.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Lawinenkommission ist es erforderlich, dass zumindest die **Halfte** ihrer Mitglieder anwesend ist bzw. im Sinne des Abs. 2 dieses Paragraphen kontaktiert wurde. Die Beiräte sind nicht stimmberechtigt und haben nur eine beratende Funktion.

Bei Stimmgleichheit in dieser Kommission gilt die Meinung als zum Beschluss erhoben, der der Vorsitzende beitrifft. Die Beschlüsse der Lawinenkommission sind vom Bürgermeister, seinem Vertreter im Vorsitz oder dem jeweils hiermit vom Bürgermeister betrauten Mitglied der Lawinenkommission zu vollziehen.

§ 5

Die Beschlüsse der Lawinenkommission sind jeweils in einem Protokollbuch, das über die Sitzungen und die dabei gefassten Beschlüsse in chronologischer Reihe Auskunft zu geben hat, festzuhalten.

Die Mitglieder der Lawinenkommission haben den Gegenstand der Beschlussfassung durch Beisetzung ihrer Unterschrift zu beurkunden; wurde die Meinung eines Mitgliedes fermündlich oder durch Boten eingeholt, ist hierüber ein kurzer Vermerk zu verfassen.

§ 6

Die Anordnungen und Verfügungen der Lawinenkommission sind in geeigneter und für den Kreis der betroffenen Personen in leicht wahrnehmbarer Weise kundzumachen.

Die Verlautbarung der Anordnungen ist von der Gemeinde Gaming durchzuführen.

Es sind darüber hinaus die für Lawinengefahr allgemein in Verwendung stehenden Symboltafeln anzubringen.

Angeschlagen am: 24.09.2020

Abgenommen am: 09.10.2020



Die Bürgermeisterin:

Renate Rakwetz